

1.5 Eine nach § 33 Abs. 2 oder 5 NBhVO gewährte Pauschalbeihilfe wird

- a) während einer Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 33 Abs. 8 NBhVO) für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr und
- b) während einer vollstationären Kurzzeitpflege (§ 33 Abs. 9 NBhVO) für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr

zur Hälfte weiter gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Pauschalbeihilfe ist der Betrag, der im Monat vor der Inanspruchnahme der Ersatzpflege oder der Kurzzeitpflege gewährt wurde.

1.6 Beihilfe nach § 34 NBhVO wird nur pflegebedürftigen Personen mit einem Pflegegrad von mindestens 2 gewährt. Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege einer pflegebedürftigen Person mit Pflegegrad 1 sind bis zu der in § 43 Abs. 3 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig.

1.7 Einer pflegebedürftigen Person mit einem Pflegegrad von mindestens 2, der Beihilfe nach § 34 Abs. 10 NBhVO gewährt wird, wird daneben die Pauschalbeihilfe nach § 33 Abs. 2 NBhVO anteilig für die Tage gewährt, an denen sie sich in häuslicher Pflege befindet.

1.8 § 34 Abs. 11 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrag nach § 87 a Abs. 4 SGB XI beihilfefähig ist, wenn die pflegebedürftige Person nach Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft wird oder festgestellt wird, dass sie nicht mehr pflegebedürftig i. S. der §§ 14 und 15 SGB XI ist.

1.9 § 34 Abs. 12 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 43 b SGB XI für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad von mindestens 1 beihilfefähig sind.

1.10 § 35 Abs. 1 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für zusätzliche Leistungen zur Entlastung (ehemals zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen) pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Personen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung ihres Alltags nach Maßgabe des § 45 b SGB XI für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit einem Pflegegrad von mindestens 1 beihilfefähig sind.

1.11 Beihilfe für Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (§ 35 Abs. 2 NBhVO) wird Pflegebedürftigen mit einem Pflegegrad von mindestens 1 gewährt.

1.12 Aufwendungen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (ehemals niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen) i. S. des § 45 a Abs. 1 und 2 SGB XI sind nach Maßgabe des § 45 a Abs. 4 SGB XI für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit einem Pflegegrad von mindestens 2 beihilfefähig.

1.13 Lebt eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad von mindestens 1 in einer ambulant betreuten Wohngruppe i. S. des § 38 a SGB XI und wird ihr Beihilfe nach § 33 Abs. 1, 2 oder 5 NBhVO oder nach den Nummern 1.10 oder 1.12 gewährt, so ist der Betrag nach § 38 a Abs. 1 Satz 1 SGB XI beihilfefähig. Ist die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe nachweislich ohne zusätzliche teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt, so sind die Aufwendungen für die teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege entsprechend § 33 Abs. 6 NBhVO beihilfefähig. Aufwendungen für die Anschubfinanzierung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45 e SGB XI beihilfefähig.

1.14 Enthält ein Pflegegutachten nach § 49 Abs. 2 Sätze 1 oder 2 NBhVO eine Empfehlung zur Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme i. S. des § 29 NBhVO, so bedarf es keiner weiteren ärztlichen Verordnung und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NBhVO gelten als erfüllt. Enthält das vorgenannte Pflegegutachten eine Empfehlung zur Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 20 Abs. 1 NBhVO, so bedarf es ebenfalls keiner weiteren ärztlichen Verordnung.

2. Übergangsregelung

2.1 Ist die Beihilfe für Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen nach den §§ 33 bis 35 NBhVO in der am 31. 12. 2016 geltenden Fassung i. V. m. den Bezugserslassen zu a und b in der bis zum 31. 12. 2016 geltenden Fassung für eine Person, die bereits vor dem 1. 1. 2017 Anspruch auf Beihilfe für pflegebedingte Aufwendungen hat, höher als eine Beihilfe nach den §§ 33 bis 35 NBhVO in der ab dem 1. 1. 2017 geltenden Fassung i. V. m. Nummer 1, so ist der höhere Betrag als Beihilfe zu gewähren.

2.2 Zur sozialen Sicherung einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegekraft, die bereits vor dem 1. 1. 2017 Leistungen der häuslichen Pflege erbracht hat und diese Pflegetätigkeit in unveränderter Form weiterhin erbringt, gilt § 141 Abs. 4 bis 6 SGB XI entsprechend.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Die Bezugserslasse zu a und b treten mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1112

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der ambulanten Unterstützung
im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie
und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker

Erl. d. MS v. 7. 11. 2016 — 406.14-41580/90.5 —

— VORIS 21069 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 23. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 522)
— VORIS 21069 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und der Aktivitäten psychisch Kranker.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der gemeindeintegrierten Unterstützung und Förderung psychisch Kranker und deren Angehöriger sowie für Gruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken und seelisch Behinderten, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe. Ausdrücklich einbezogen sind Betroffene und ihre Angehörigen mit Zuwanderungsgeschichte.

2.2 Gefördert werden insbesondere

2.2.1 die Erstausrüstung einer Beratungsstelle mit notwendigem Mobiliar und technischem Gerät für Büro- oder Beratungsräume,

2.2.2 die Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene einschließ-

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialpädagogen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

RdErl. d. MK v. 17. 8. 2016 — 21-51 802

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 417)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1 folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betreuungskräfte, die in Krippengruppen oder in anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind.“

3.1 eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialpädagogik oder einem staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder

3.2 eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder einem staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten

in Niedersachsen absolvieren.

In Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten ist nur tätig, wer gegen Entgelt bei der Tätigkeit, also eine unselbständige, weisungsgebundene Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausübt.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1.1 werden die Worte „zwischen dem 1. 5. 2015 und dem 1. 2. 2016 beginnt,“ durch die Worte „zum 1. 2. 2017 oder“ ersetzt.

b) Es wird die folgende neue Nummer 4.1.2 eingefügt:

„4.1.2 die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in einer Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent am Schulstandort zum 1. 8. 2017 beginnt.“

c) Die bisherigen Nummern 4.1.2 und 4.1.3 werden gestrichen.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6.2 werden nach dem Wort „Hannover“ ein Komma und das Wort „Landesjugendamt“ eingefügt.

b) In Nummer 6.3 Satz 2 werden die Worte „bei Ausbildungsbeginn vor dem 1. 2. 2016“ sowie die Worte „bei Ausbildungsbeginn am 1. 2. 2016 grundsätzlich zum 1. 12. 2015“ gestrichen.

4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Berufsfachschulen Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
Trägerverbände im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder
Träger von Kindertagesstätten

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 111

lich der Ausgaben für Honorare und Fahrtaufwendungen der Referentinnen und Referenten,

2.2.3 Maßnahmen zum Zweck der gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des in Nummer 2.1 genannten Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger, die Maßnahmen gemäß Nummer 2 durchführen.

3.2 Die Zuwendung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung bei einer Finanzierung von

4.1.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung,

4.1.2 mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Fehlbetragsfinanzierung

gewährt.

4.2 Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden nur in besonderen Einzelfällen Zuwendungen unter der Bagatelgrenze von 2 500 EUR zugelassen, in denen eine Einzelmaßnahme lediglich durch Kleinstförderung ermöglicht werden kann und eine Bündelung mit anderen Fördermaßnahmen des Zuwendungsempfängers ausnahmsweise nicht möglich ist.

4.3 Zuwendungen werden bis zu einer Höhe von 15 000 EUR gewährt.

4.4 Eine Mehrfachförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind folgende Angaben mit aufzuführen:

5.2.1 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 der Umfang der Nutzung geförderter Ausstattungsgegenstände,

5.2.2 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 oder 2.2.3

- die Art der Bekanntgabe der Maßnahme,
- die Teilnahmekriterien,
- die Anzahl der Teilnehmenden,
- die durchschnittlichen Kosten pro Person und
- die Wirksamkeit der Maßnahme.

5.3 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.4 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist oder eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde nach vorheriger Einwilligung der obersten Landesbehörde zugelassen wurde.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover